Kreis=Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 1. Danzig, den 3. Januar. 1852.

Der § 19. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 bestimmt:

Gebäude, auf welchen Renten für die Rentenbank haften, müssen auf Verlangen der Direction der Rentenbank bei einer Feuerversicherungsgesellschaft bis zu dem, nach den Grundsätzen dieser Gesellschaft zulässigen Werthe von den Verpflichteten versichert werden. Der Verpflichtete kann hierzu von der Direction der Rentenbank durch administrative Execution angehalten werden. Die Direction der Rentenbank hat diejenigen Versicherungsgesellschaften, bei welchen ihrem Ermessen nach dergleichen Versicherungen erfolgen müssen, zu bestimmen und öffentlich namhaft zu machen.

Im Einverständniß u. mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten hat die Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen zu Königsberg beschlossen, daß die Versicherung der Gebäude auf den ihr rentenpflichtigen Grundstücken gegen Feuersgefahr im Allgemeinen nicht, sondern nur in denjenigen Fällen verlangt werden soll, in welchen die Gebäude einen wesentlichen Theil der für die Rente vorhandenen Sicherheit bilden, wo namentlich diese Sicherheit als eine so geringe erscheint, daß auf den Werth der Gebäude dabei mit oder vorzüglich gerücksichtigt werden muß.

Die Königl. Domainen- und Domainen-Rent-Aemter, adeligen Dominien und Ortsbehörden veranlasse ich daher, in allen Fällen, in welchen bereits eine Rente auf die Rentenbank übernommen ist oder noch künftig übernommen werden wird, zu prüfen und mir sofort anzuzeigen:

1) ob nach dem vorstehend ausgesprochenen Grundsatze eine Versicherung nöthig erscheint und in solchem Falle
2) auf wieviel der höchste zulässige Werth der einzelnen Gebäude anzunehmen sein wird,
3) ob, zu welcher Höhe und bei welcher Gesellschaft die einzelnen Gebäude bereits versichert worden sind.

Danzig, den 19. Dezember 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Stahlfabrikanten Giesler ist nunmehr beseitigt.

Danzig, den 20. Dezember 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.



Die adeligen Dominien und resp. Schulzenämter zu Bankau, Borgfeld, Czerniau, Groß Golmkau, Nassenhuben, Kohling, Lamenstein, Lesen, Rambeltsch, Rexin, Schönfeld, Schüddelkau, Schwintsch, Straschin, Sulmin, Uhlkau, Herrengrebin werden angewiesen, unter Zuziehung der Schulvorstände eine Nachweisung über die dortigen Schulen nach folgenden Rubriken

1) Namen des Schulorts,
2) Zahl der Schulklassen,
3) Zahl der zur Schule gehörigen schulpflichtigen Kinder,
4) Namen des Lehrers,
5) Confession desselben,

anzufertigen und binnen 8 Tagen bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hier einzureichen.

Danzig, den 27. Dezember 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Die **Schiedsmänner** des Kreises werden hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß laut Verfügung des Königl. General-Direktors der Steuern vom 15. November c. diejenigen Bescheinigungen oder Vergleiche welche sie über den Ausfall des Sühneversuchs nach Artikel XVIII. des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuch in Injurien oder Prozessen wegen leichter Mißhandlungen auszustellen oder auszufertigen haben, stempelfrei sind.

Danzig, den 21. Dezember 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Die adeligen Dominien und Ortsbehörden von Bankau, Bissau, Groß-Bölkau, Borgfeld, Czapeln, Groß- und Klein-Czattkau, Gemlitz, Heiligenbrunn, Herrengrebin, Hochzeit, Jenkau, Hoch-Kölpin, Klein-Kelpin, Kokoschken, Krampitz, Groß- und Klein Lesen mit Ellernitz, Maczkau, Dorf und Vorwerk Mönchengrebin, Nassenhuben, Nenkau, Neuenhuben, Pietzkendorf, Prangschin, Dorf und Vorwerk Quadendorf, Smengorßin, Schönfeld Schüddelkau, Sulmin, mit Ottomin und Rambau, Straschin und Zankenczin; desgleichen sämmtliche Herren Bezirks-Oberschulzen werden beauftragt, Behufs Repartition der Danziger Kriegs-Schulden-Tilgungs-Beiträge pro 1851 eine Nachweisung aller außerhalb des Landgebiets des ehemaligen Freistaats Danzig wohnenden Besitzer solcher Grundstücke, welche innerhalb dieses Gebiets belegen sind, hier einzureichen, und zwar nach folgendem Schema:

1) Name des Orts,
2) Name, Stand und Wohnort des Besitzers,
3) Größe des Besitzthums nach culmischem Maaße.

Diese Nachweisung, oder aber eine Vakat-Anzeige, muß bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung, bis zum 9. d. M. hier eingehen. Die Schulzen-Aemter im Danziger Territorium sind verpflichtet, die erforderlichen Nachrichten unaufgefordert bis zum 12. d. M. den Herren Oberschulzen zuzuschicken und sind letztere ermächtigt und verpflichtet, die ihnen bis dahin nicht eingehenden Berichte von den säumigen Schulzen-Aemtern auf deren Kosten abholen zu lassen.

Danzig, den 2. Januar 1852.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Den resp. Herren Schäferei-Besitzern ermangele ich nicht hiemit die ergebene Anzeige zu machen, daß ich im Monate März k. J. zur Classificirung der Schaafheerden die dortige Gegend wieder bereisen werde. Ich werde mich diesem Geschäfte unter denselben Bedingungen, wie in den vorhergegangenen Jahren, nämlich:

für ganze Heerden a 1 rtl. pro 100 Stück, und für Mutterschaafe und Jährlinge a 1 rtl. 10 sgr. pro 100 Stück,

unterziehen. Auch theile ich, wenn es die Herren Schaafzüchter wünschen, die Mutterheerden ein, wie gezüchtet werden soll, u. welche Sorte Böcke zu jeder Mutterheerde passend u. brauchbar ist. —

Diejenigen Herren welche auf diese meine Offerte reflectiren, und mir noch nicht Ihre geehrten Aufträge haben zukommen lassen, bitte ich höflichst, mich in Zeiten unter der unten bezeichneten Adresse hiemit zu beehren, um meine Reiseroute darnach einrichten zu können. Gleichzeitig empfehle ich mich bei meiner Kenntniß der vorzüglichsten Schäfereien in Westpreußen und Pommern wie früher auch zu Aufträgen auf jede Gattung von Schaafböcken und Mutterschaafen und versichere sowohl bei Ankauf als Verkauf die reellste und prompteste Bedienung. —

Aufträge an mich übernimmt in Danzig der Kaufmann Herr F. Schönemann. —

Berlin, den 1. Dezember 1851. C. Pausch, Kaiserstraße No. 43.

Zur Ausführung aller Arten von Mühlwerken, durch Wasser-, Wind- und Thierkraft bewegt, empfiehlt sich

Julius Zimmermann, Mühlenbaumeister, Danzig, Fischmarkt 1578.

Die Benutzung der zu Praust belegenen, der hiesigen Stadtgemeine gehörigen Kornmahlmühle, mit dem Mühlgraben und allen dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden nebst Baum- und Gemüsegarten und einem Stück Land von ungefähr 8 Morgen kulmisch, soll vom 1. Juni 1852 ab, auf 6 oder 12 Jahre in einem

Sonnabend den 31. Januar 1852, Vormittags 11 Uhr,

im Rathhause vor dem Stadtrathe und Kämmerer, Herren Zernecke I anstehenden Licitations-Termine in Pacht ausgeboten werden.

Die Bedingungen sind im Bureau III einzusehen.

Danzig, den 16. Dezember 1851.

Gemeinde-Vorstand.

Wegen Auseinanders. d. Erben des verst. Lehr. und Org. Reinke zu Wotzlaff soll dessen Nachlaß, best in e. vollst. Mobil. als: Bettgestelle, Kleider-, Glas-, Bücher-, Linnen-Schränke, dito Kasten, Tische, Stühle, Schlafbänke, Bettrahmen, e. 8 Tage geh. vorz. Stubenuhr in pol. Kast., Spiegel, Mehlkast., Regale, Bänke, Eimer, Baumkarr, Schaalen, Hacken Spaten, Axt, Leitern, Sägen, Grapen, Tonnen, Balgen, Braken, u. d. nützl. Haus- und Küchengeräth, viele veredel. Obstb. Stang. u. Gartenger., so wie eine Viehtreppe b. Ueberschw., e. Kuh, eine Quant. Kuhheu, und eine eich. Mangel,

Freitag, den 9 Januar 1852, Vormittags 10 Uhr,

im Schulhause zu Wotzlaff gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.



Eine Droschke im besten Zustande und ein fast neuer Reisepelz (Silberfuchs) sind billig zu verkaufen Schmiedegasse 287.

Holz-Auction im Czerniauer Walde.

Zum Verkauf einer Quantität aufgeklafterten Brennholzes, Strauch, Stubben, und Knüppelholzes habe, ich einen Auctionstermin auf

Freitag den 16. Januar 1852, 11 Uhr Vormittags, hier an Ort und Stelle angesetzt, wozu ich Kauflustige hiermit einlade.

W. Jahn.

Zu dem eben eingetretenen Jahreswechsel, erlaubt sich seinen hohen Vorgesetzten, Gönnern und Freunden hierdurch den herzlichsten Glückwunsch abzustatten.

Saspe, den 2. Januar 1852.

der Oberschulze und Kreistaxator
Malonek.

Die Geschwister Pröhl sind willens ihren in Fürstenwerder im Marienburger Kreise gelegenen Hof, wozu außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden 2 Hufen culmisch Land gehören, aus freier Hand zu verkaufen; Kaufliebhaber werden höflichst ersucht, sich im genannten Grundstücke gütigst melden zu wollen.

Fürstenwerder, den 17. Dezember 1851.

Prohl.

Verkauf einer Nahrungsstelle.

Wegen vorgerückten Alters und andauernder Krankheit in meinem Häuslichen, bin ich entschlossen, mein in Ohra ½ Meile von Danzig, hart an der Chaussee und ohnweit der Eisenbahn belegenes mennonitisches Grundstück, worin seit einer Reihe von 80 Jahren Destillation-, Material-, Schnittwaaren-, Getreide-, und Eisen-Geschäft mit gutem Erfolge betrieben worden ist, unter annehmbaren Bedingungen aus freier Hand zu verkaufen. Die Gebäude — Wohnhaus, Speicher mit gewölbtem Keller, Pferdestall, Wagenremise und ein kleines Wohngebäude — sämmtlich massiv erbaut, befinden sich im besten baulichen Zustande. Reflecktirende bitte ich, sich wegen des Nähern an mich zu wenden.

Ohra bei Danzig, im Dezember 1851.

Heinrich Zimmerann.

Ein junger Lehrer wünscht eine Hauslehrerstelle. Das Nähere hierüber bei Herrn Kaufmann Amort, Langgasse 61.

Redacteur u. Verleger: Kreissekretair Krause. Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr. Danzig, Jopeng. 563